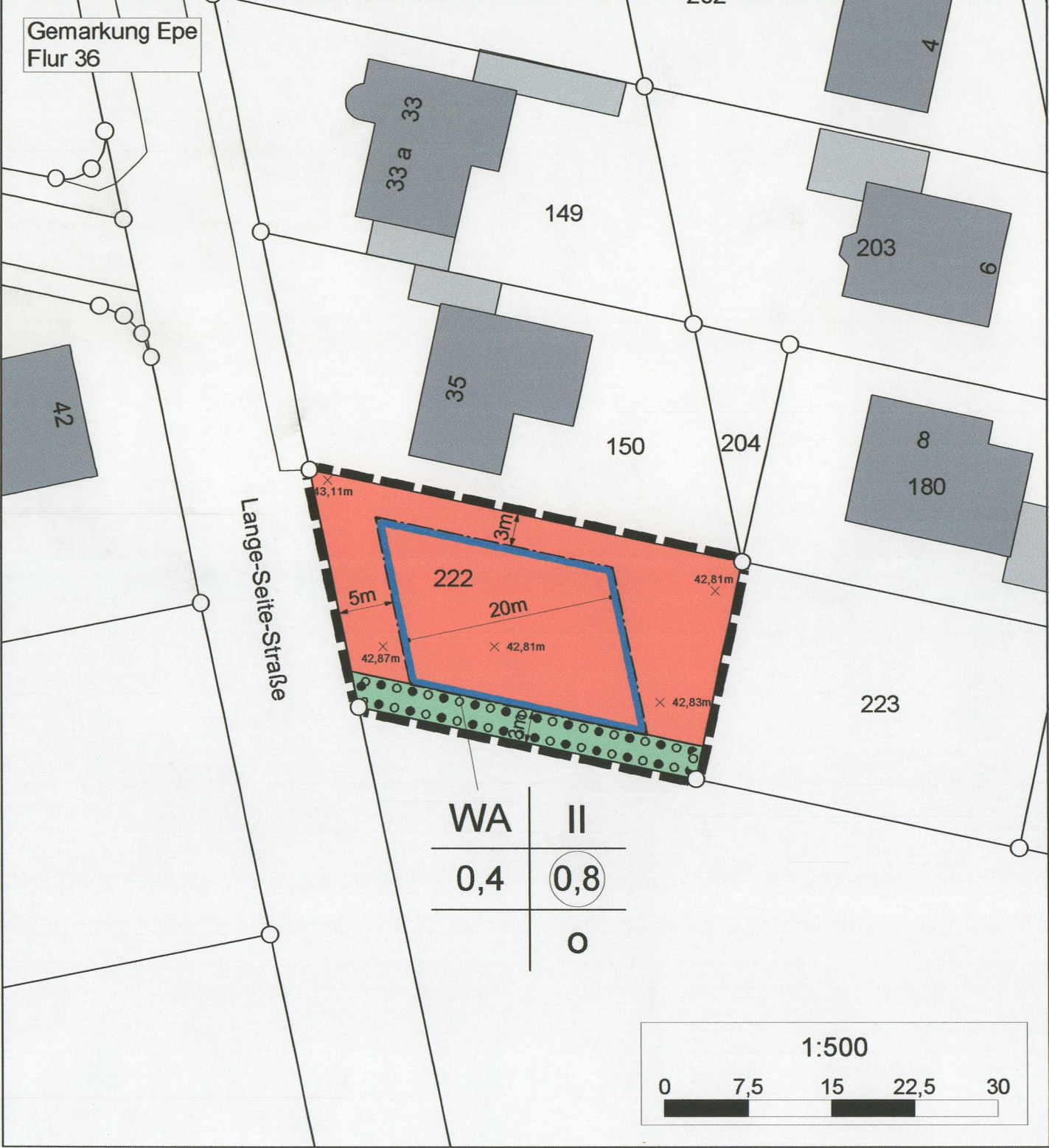




TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 Art der Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)

- 1.1 In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO die nach § 4 Abs. 3 BauNVO Ziffern 1-5 ausnahmsweise zulässigen Anlagen nicht Bestandteil des Bebauungsplans.
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
 - Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
 - Anlagen für die Verwertung
 - Gartenbaubetriebe
 - Tankstellen

- 1.2 Einzelhandelsbetriebe sind im Plangebiet gem. § 1 Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO ebenfalls generell ausgeschlossen.

2.0 Maß der Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1BauGB, § 16 BauNVO)

- 2.1 Geschossflächenzahl (§ 20 BauNVO)
- Die Geschossflächenzahl wird auf 0,8 festgelegt. Gem. § 20 Abs. 3 BauNVO wird darüber hinaus festgesetzt, dass auf die Geschossfläche die Flächen der Aufenthaltsräume in Nicht-Vollgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und Umfassungsräume ausnahmsweise nicht mit anzurechnen sind.

- 2.2 zulässige Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO, § 17 BauNVO)
- Die Grundflächenzahl wird gemäß den bereits geltenden Festsetzungen mit 0,4 festgesetzt.

- 2.3 Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauGB)
- Für das Plangebiet werden gemäß § 16 BauNVO i.V.m. § 18 BauNVO bezüglich der Höhenentwicklung von baulichen Anlagen folgende Festsetzungen getroffen:

Für die Bebauung des Grundstücks sind zwei Vollgeschosse zulässig.

Die Traufhöhe (TH) wird für max. 6,50 m festgesetzt. Die Traufhöhe wird gemessen von der angegebenen Höhe über NN des dem Vorhaben nächstgelegenen Höhenbezugs punktes innerhalb der überbaubaren Fläche. Hierunter wird die Schnittkante zwischen den Außenflächen des aufstehenden Mauerwerks und der Oberkante Dachendeckung verstanden, unabhängig davon, in welcher Höhe sich die eigentliche Traufe und / oder Traufrinne befindet.

Die max. Firsthöhe (FH) baulicher Anlagen wird mit max. 9,50 m festgesetzt. Die Ober-

kante wird gemessen von der angegebenen Höhe über NN des dem Vorhaben nächstgelegenen Höhenbezugs punktes innerhalb der überbaubaren Fläche bis zum höchsten Punkt der äußeren Dachhaut.

Darüber hinaus wird eine maximale Drempe lhöhe von 1,50 m festgesetzt.

Drem pel (Kniestock) ist das aufgehenden Mauerwerk zwischen der Oberkante des Dachgeschossfußbodens und der Dachschräge. Die festgesetzte Drempe lhöhe bezieht sich auf das Maß zwischen der Oberkante und des Fertigfußbodens im Dachgeschoss und der Schnittlinie der Innen fläche der aufgehenden Wand mit der Unterkante der Dachhaut (Sparrenverkleidung).

- 2.3.1 Sonstige Höhenfestsetzungen
- Für Gebäude mit einem Flachdach gilt, dass die maximale Gebäudehöhe (Oberkante der baulichen Anlage) eine Höhe von 6,50m nicht überschreiten darf.

- 2.4 Höhenlage (§9 Abs. 3 BauGB)
- Die Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens darf nicht höher sein als 0,50 m über der angegebenen Höhe über NNH des dem Vorhaben nächstgelegenen Höhenbezugs punktes innerhalb der überbaubaren Fläche.

- 3.0 Bauweise (§22 BauNVO)
- Für das WA wird eine offene Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt, in dem ausschließ lich Einzelhäuser zulässig sind. Es gilt zudem den seitlichen Grundstücksabstand einzuhalten.

- 4.0 Regulierung der Wohneinheiten (§9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
- Im WA sind pro Wohngebäude maximal zwei Wohneinheiten (ZWE) zulässig, um unerwünschte Veränderungen der baulichen Eigenart des Siedlungsbereiches zu verhindern.

- 5.0 Überdachte Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO)
- Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) sind gem. § 12 BauNVO auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Jedoch nicht zwischen Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze. Diese müssen einen Abstand mind. 5,00m zur öffentlichen Verkehrsfläche einhalten.

- 6.0 Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 14 BauNVO)
- Nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 23 Abs. 5 BauNVO sind Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO auf den vorderen nicht überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig, die der jeweiligen

PLANZEICHEN-ERKLÄRUNG

NUTZUNGSSCHABLONE

a	b	a = Art der baulichen Nutzung
c	d	b = Zahl der Vollgeschosse
e	f	c = Grundflächenzahl (GRZ)
		d = Geschossflächen (GFZ)
		e = Textliche Festsetzungen
		f = Bauweise

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA	allgemeines Wohngebiet (WA) (§ 4 BauNVO)
----	--

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 17 Abs. 4 BauNVO)
0,4	Grundflächenzahl (GRZ)
0,8	Geschossflächenzahl (GFZ)

BAUWEISE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

O	Offene Bauweise
	Baugrenze § 23 Abs. 3 BauNVO

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

	private Grünfläche
--	--------------------

FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ; PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

	Umgrenzung von Flächen zur Anpflanzung, Bindung und Erhaltung
--	---

DARSTELLUNGEN IN DER PLANUNTERLAGE UND ZUR BESTIMMUNG DER GEOMETRISCHEN EINDEUTIGKEIT

	Flurstücksgrenze
90	Gebäude mit Hausnummer
150	Wirtschaftsgebäude/Garage
	Flurstücksnummer
	Grenze Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)
	Bemaßungslinie
× 42,72	Geländehöhe über Normalhöhennull (NHN) in Meter

Die Dachflächen sind mit einem mindestens 12 cm dicken, durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und extensiv mit standortangepassten Gräsern und Stauden zu bepflanzen. Die Dachbegrünung ist zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Hievon ausgenommen sind Dachflächen, die kleiner als 15 m² sind, um einer Unverhältnismäßigkeit vorzubeugen. Zudem kann auf die Einrichtung verzichtet werden, wenn auf mindestens 50% der geeigneten Dachflächen Anlagen für die Solarenergienutzung installiert werden.

- 8.3 Pflanzgebot, naturnahe Gartengestaltung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen, abgesehen von Zufahrten, Zugängen und Stellplätzen, sind gärtnerisch anzulegen.

Darüber hinaus ist in der Pflanzperiode nach der Baufeldräumung entlang der südlichen Grundstücksgrenze eine mehrreihige Hecke aus heimischen Gehölzen mit 3m Breite anzupflanzen. Die vorhandenen Gehölze können in die Heckenpflanzung mit einbezogen werden.

- Gehölzliste standortheimische Sträucher:
- | | |
|---------------------------|------------------------|
| <i>Berberis vulgaris</i> | Berberitze |
| <i>Prunus spinosa</i> | Schlehe |
| <i>Carpinus betulus</i> | Hainbuche |
| <i>Cornus sanguinea</i> | Blutroter Hartriegel |
| <i>Corylus avellana</i> | Hasel |
| <i>Lonicera xylosteum</i> | Rote Heckenkirsche |
| <i>Rubus idaeus</i> | Himbeere |
| <i>Sambucus nigra</i> | Schwarzer Holunder |
| <i>Crataegus monogyna</i> | Weißdorn |
| <i>Viburnum lantana</i> | Wolliger Schneeball |
| <i>Ilex aquifolium</i> | Stechpalme |
| <i>Cornus mas</i> | Kornelkirsche |
| <i>Rhamnus frangula</i> | Faulbaum |
| <i>Rosa spec.</i> | Wildrosen |
| <i>Euonymus europaeus</i> | Pfaffenhütchen |
| <i>Sorbus aucuparia</i> | Eberesche / Vogelbeere |

- 9.0 Solarenergie (§ 9 Abs. 1 Nr. 23b)
- Bei neu zu errichtenden Gebäuden sind die für eine Solarnutzung geeigneten Dachflächen zu mindestens 50 % mit Photovoltaikmodulen auszustatten (Solarmindestfläche). Voraussetzung ist, dass für die Flächen eine ausreichende Besonnung bzw. ein ausreichender Solareintrag gegeben ist. Die Flächen von solarthermischen Anlagen auf Dachflächen sowie von Photovoltaikmodulen an Hausfassaden können auf die Solarmindestfläche auf Dächern angerechnet werden.

Als Vorgärten gelten die Grundstücksflächen zwischen der festgesetzten Straßenbegrenzungslinie und der zur Straße orientierten Gebäudeflucht, unabhängig von der Lage der vorderen Baugrenze.

- 8.2 Dachbegrünung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- Flachdächer und flach geneigte Dächer (bis 10 Grad Neigung) im Plangebiet sind zu begrünen.

HINWEISE

- 1.0 Bodendenkmale
- Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit, Fossilien) entdeckt werden.

Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel. 0251/ 5918911), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 DschG NRW).

- 2.0 Altlasten
- Altlasten sind im Planbereich nicht bekannt. Werden dennoch kontaminierte Bereiche entdeckt, so sind diese zu sichern und un-

- 10.0 Entwässerung
- Das Niederschlagswasser ist über die belebte Bodenzone zu versickern. Die Versickerungsmulde muss naturnah begrünt werden. Dabei sind keine Gehölze in der Mulde erlaubt und die Mulde darf nicht befestigt werden.

Hierbei sind die Vorgaben des DWA-A 138 einzuhalten. Der Abstand der Sohle der Versickerungsanlage muss mindestens 1,0 m betragen und darf eine Höhenkote von 42m+NN nicht unterschreiten, bei einem Grenzabstand zu Nachbargrundstücken von mindestens 2 m.

Um zu verhindern, dass aufgrund der Niederschlagswasserableitung des Dachflächenwassers Schwermetalle in das Grundwasser eingetragen werden, dürfen keine Dacheindeckungen aus unbeschichtetem Metall verwendet werden.

- 11.0 Artenschutz
- Die Beseitigung von Gehölzen ist zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar und somit außerhalb der Brutzeit von Vögeln vorzunehmen.

Zu entfernde Gehölzbestände mit einem Stammdurchmesser > 30 cm sind vor Beginn der Rodungsarbeiten auf Baumhöhlen oder andere als dauerhafte Niststätte / Bruthöhle geeignete Strukturen und deren Besatz zu überprüfen. Die Kontrollen sind vor dem Einzug der Fledermäuse in ihre Winterquartiere, d.h. Anfang bis Mitte Oktober, durchzuführen. Vorhandene Baumhöhlen sind zu verschließen.

Die derzeit vorhandenen 4 Nistkästen sind in diesem Zeitraum auf dem Grundstück umzuhängen. Sollte eine Umhängung aus technischen Gründen nicht möglich sein, sind die Nistkästen entsprechend ihrer derzeitigen Größe und Funktion zu ersetzen. Die Kontrolle und Umhängung wird durch eine eine Person durchgeführt, die nachweislich über die notwendige Fachkunde verfügt. Im Falle eines Nachweises und einer geplanten geplanten Bergung der Tiere ist eine Ausnahmegenehmigung zu stellen und die Vorgehensweise mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die erstmalige Flächeninanspruchnahme (Baufeldfreimachung) ist außerhalb der Kernbrutzeit der Vögel (d. h. nicht in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli eines Jahres) vorzunehmen. Eine Durchführung innerhalb der Brutzeit kann zugelassen werden, wenn sichergestellt wird, dass Beeinträchtigungen der Tierwelt und artenschutzrechtliche

verändert zu belassen. Weitere Maßnahmen dürfen erst nach vorheriger Begutachtung durch den Kreis Borken, Untere Bodenschutzbehörde zwecks Festlegung eventuell erforderlicher Sanierungsmaßnahmen vorgenommen werden.

- 3.0 Kampfmittel
- Ist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfährt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

- 4.0 Artenschutz
- In beleuchteten Bereichen / Flächen sollen nach Möglichkeit insektenfreundliche Leuchtmittel zum Einsatz kommen. Neben dem Einsatz der Leuchtmittel ist auf ein gerichtetes Abstrahlen der Lampen nach unten (keine Abstrahlung nach oben, wenig Lichtstreuung) zu achten. Zudem soll bei der Wahl der Lampenstandorte ein größtmöglicher Abstand zu angrenzenden Gehölzbeständen eingehalten werden.

- 5.0 Hinweise während der Bauzeit
- Die Hinweise aus dem Umweltbericht zur fachgerechten Handhabung des Bodens bzw. Oberbodens, der Vermeidung von Schadstoffeinträgen während der Bauzeit und zum Einzelbaumschutz bzw. Sicherung von Gehölzbeständen, sind zu berücksichtigen.

- 6.0 Entwässerung
- Für den Anschluss an die vor dem Grundstück verlaufende Druckrohrleitung, ist auf Seiten des Anschlussnehmers ein privates Pumpwerk zu betreiben.

Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht eintreten.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen dämmerungs- und nachtaktiver Säugetiere (Fledermäuse) und Vogelarten ist zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang eine nächtliche Durchführung von Bauarbeiten bzw. eine nächtliche Beleuchtung der Baustelle zu vermeiden.

Sollten im Zuge der Baufeldkontrolle/ Umweltbaubegleitung das Vorkommen von Amphibien im Baufeld festgestellt werden, ist zur Vermeidung der Einwanderung von Amphibien in das Baufeld, eine Leiteinrichtung am östlichen Grundstücksrand zu installieren. Die Leiteinrichtung bleibt für die Dauer der Baumaßnahme bestehen. Eine tägliche Kontrolle auf das Vorkommen von Amphibien und eine Umsetzung der Tiere durch eine fachkundige Person ist zu gewährleisten.

Zur Kontrolle einer zulassungs- und umweltrechtskonformen Baudurchführung soll eine Umweltbaubegleitung (UBB) eingesetzt werden. Die UBB ist dabei durch fachlich qualifiziertes Personal durchzuführen. In der Bauzeit sowie während der Gehölzfällungen sollte die Baustelle einmal wöchentlich begangen und auf mögliche Verstöße gegen umweltfachliche Auflagen der Genehmigung und gesetzliche Vorgaben kontrolliert werden. Sollte im Rahmen der Umweltbaubegleitung festgestellt werden, dass eine weitere umweltfachliche Begleitung nach Baufeldfreimachung und Vorabkontrollen nicht mehr notwendig ist, kann diese in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde eingestellt oder nur nach Bedarf (Amphibien im Baufeld) eingesetzt werden.

7.0 Der Planung zugrundeliegende Vorschriften

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienstzeiten bei der Stadt Gronau, Fachdienst Stadtplanung eingesehen werden.

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 28.09.2022 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 224-2 "Alfertring", 2. Änderung und Ergänzung Stadtteil Epe, beschlossen.

Als nächster Schritt erfolgte die frühzeitige Beteiligung. Ort und Dauer der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurden am 08.09.2023 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans hat mit der dazugehörigen Begründung vom 15.09.2023 bis einschließlich 16.10.2023 im Internet und öffentlich ausliegen. Die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB hat vom 15.09.2023 bis einschließlich 16.10.2023 stattgefunden.

Gronau, den 28.05.2026

Der Bürgermeister im Auftrage:

(Unterschrift)

STADT GRONAU (WESTF.)

ERMÄCHTIGUNGS-GRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) geändert worden ist (BauGB)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist (BauNVO)
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist (PlanZV)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 BauO NRW 2018), vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt mehrfach geändert durch Gesetz vom 31.10.2023 (GV. NRW. S. 1172)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618)
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741)
- Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 28. Dezember 2010, in der Fassung vom 14. Dezember 2023

Der Ausschuss für Planen, Bauen und Denkmalschutz hat in seiner Sitzung am 08.12.2025 dem Entwurf des Bebauungsplans zugestimmt und seine öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Gronau, den 28.05.2026

Der Bürgermeister

(Unterschrift)

STADT GRONAU (WESTF.)

Die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB hat vom 05.01.2026 bis einschließlich 06.02.2026 im Internet und öffentlich ausgelegen.

Gronau, den 28.05.2026

Der Bürgermeister im Auftrage:

(Unterschrift)

STADT GRONAU (WESTF.)

Gronau, den 13.07.2026

Der Bürgermeister im Auftrage:

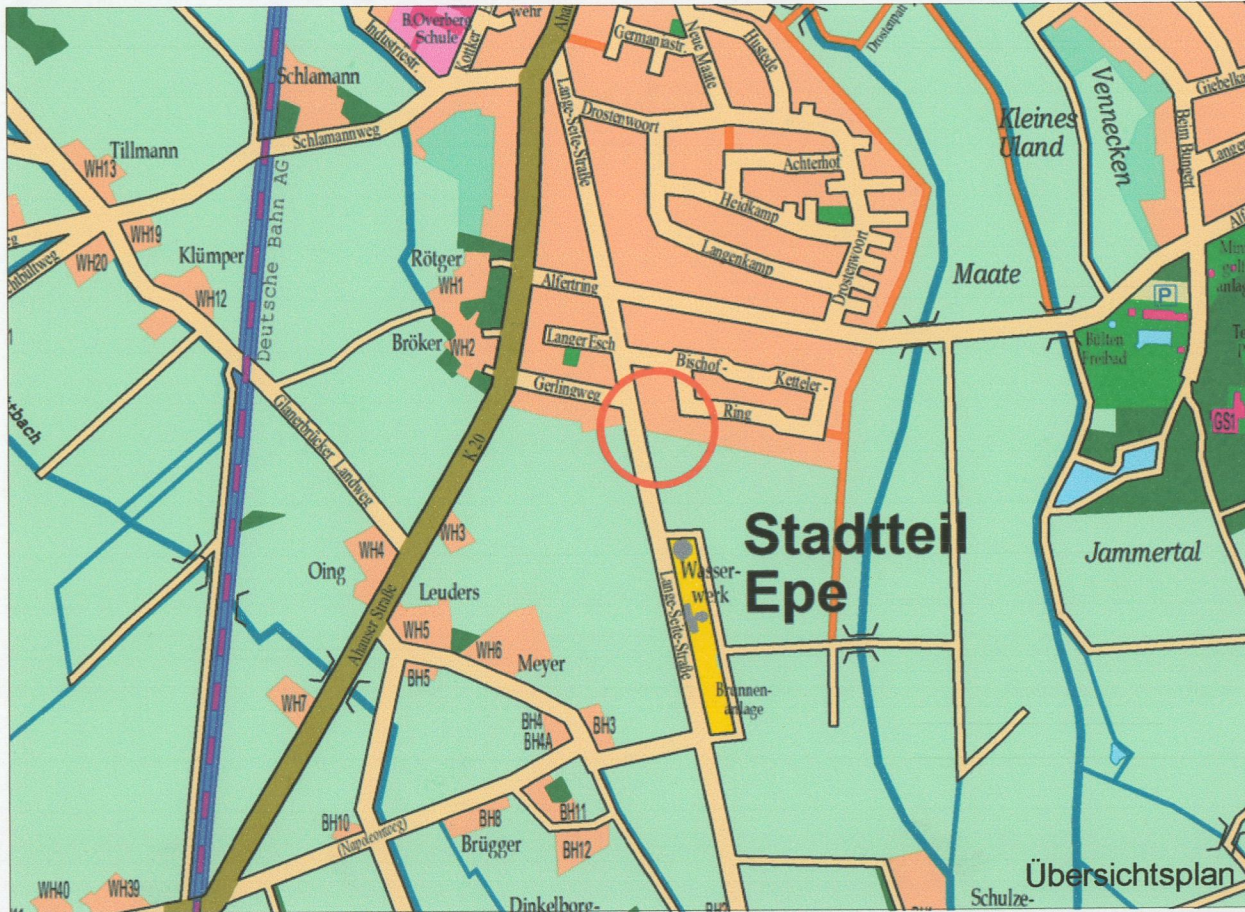
(Unterschrift)

STADT GRONAU (WESTF.)



Stadt Gronau (westfalen)

Regierungsbezirk Münster - Kreis Borken



Bebauungsplan Nr. 224

2. Änderung

"Alfertring"

Stadtteil Gronau

Planstand: Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 2 BauGB)
Beteiligung der Behörden (gem. § 4 Abs. 2 BauGB)

Plangrundlage: Liegenschaftskataster Stand 01/2020